

## **Verordnung über die Anmeldung zu Studien**

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt gem. § 60 Abs 1b UG 2002, BGBl I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2011 folgende Verordnung:

### **§ 1. Anwendungsbereich**

- (1) Ab dem Wintersemester 2011/12 müssen sich alle BewerberInnen/Studierende, die ein Bachelor- oder Masterstudium beginnen wollen, innerhalb der Anmeldefrist zu dem/den entsprechenden Studium/en gemäß § 2 anmelden.
- (2) Ein Studium gilt als begonnenes Studium, wenn es die Kriterien eines Studiums im 1. Semester (SN) gemäß Anlage 5 UniStEV erfüllt.

### **§ 2. Anmeldefrist**

- (1) Die Anmeldefrist zu Bachelorstudien und Masterstudien für das Wintersemester beginnt jeweils am 15. Juni und endet mit Ablauf des 31. August, die Anmeldefrist zu Bachelorstudien und Masterstudien für das Sommersemester beginnt jeweils am 15. November und endet mit Ablauf des 31. Jänner. Eine Verlängerung der Anmeldefrist ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Zulassung zu einem Studium gemäß § 1 ist nicht zulässig, wenn für das betreffende Semester keine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist, außer es trifft § 4 zu.
- (3) Eine nachträgliche Bearbeitung der Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist ist zulässig.

### **§ 3. Durchführung der Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung hat über die elektronische Voranmeldung der Universität für Bodenkultur online zu erfolgen. Die Anmeldung gilt ausschließlich für das unmittelbar folgende Semester. Die Zulassung zu einem darauffolgenden Semester setzt die neuerliche Anmeldung innerhalb der in § 2 definierten Anmeldefrist voraus.  
Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Kriterien für die Zulassung zum beabsichtigten Studium nicht erfüllt sein.
- (2) Anmeldungen in anderer als der in Abs. 1 geregelten Form sind unzulässig. E-Mails oder postalisch zugestellte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 4. Ausnahmen/Sonderregelungen**

- (1) Ausgenommen von der verpflichtenden Anmeldung gemäß § 3 sind:

- a. BewerberInnen/Studierende gem. § 63. Abs. 5 UG Z 1 [Incoming]
- b. BewerberInnen/Studierende aus Drittstaaten gem. § 61 Abs. 4 UG für die Anmeldung zu Bachelorstudien und Masterstudien. Für BewerberInnen aus Drittstaaten gilt die schriftliche Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis längstens 31. August (Wintersemester) bzw. 31. Jänner (Sommersemester) als Anmeldung als rechtzeitig eingebracht.
- c. BewerberInnen, die ein individuelles Studium beantragen. Die schriftliche Einreichung des Antrages für ein individuelles Studium bis längstens 31. August (Wintersemester) bzw. 31. Jänner (Sommersemester) gilt im Sinne des § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002 als Anmeldung zu einem individuellem Studium. Für die BewerberInnen gilt die schriftliche Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis längstens 31. August (Wintersemester) bzw. 31. Jänner (Sommersemester) als Anmeldung als rechtzeitig eingebracht.

## **§ 5. Ausnahmen/Sonderregelungen**

Die Voranmeldung ersetzt nicht die fristgerechte Stellung des Antrages auf Zulassung zum Studium.